

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	KBV
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 § 1 Abs. 7 StrSchVO-E	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.	inhaltlich	Die Definition wirft - vor allem im Hinblick auf den Normzweck - die Frage auf, ob die „und“-Verknüpfung zwischen „Geräten und Substanzen“ sowie „in den Körper und deren Steuerung“ nicht als „oder“-Verknüpfung gedacht war. Die Begründung (S. 289) gibt dazu ebenfalls keine Auskunft.  Hier ist eine Klarstellung erforderlich.	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und <u>oder</u> Substanzen in den Körper und <u>oder</u> deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.
2	Artikel 1 § 44 Abs. 2 StrSchVO-E	Der Strahlenschutzverantwortliche und die weitere Person nach Abs. 1 haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen	inhaltlich	Vertraglich eindeutig Pflichten und Rechte zwischen den Beteiligten im Strahlenschutz - losgelöst von anderen Fragen - zu regeln, ist sicher für die Beteiligten und die Behörden eine gute Hilfe. Damit eine bundesweit einheitliche Umsetzung bei Betreibern und Überprüfungspraxis bei den Behörden	Seitens BMU und der Behörden wird eine Mustervereinbarung vorgeschlagen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.		erfolgt, sollte dazu eine Mustervereinbarung, ähnlich wie bei Tätigkeiten in fremden Kontrollbereichen vorliegen.	
3	Artikel 1 § 46 StrSchVO-E	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und diese Verordnung in Betrieben oder selbständigen Zweigbetrieben, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Tätigkeit, zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.	rechtlich	<p>Gesetz und Verordnung sind jederzeit zur Einsicht bereit zu halten. Erst in der Begründung wird die elektronische Beibehaltung als zulässig angesprochen. Zur Verbesserung der Praktikabilität - könnte diese Klarstellung direkt in der Verordnung genannt werden.</p> <p>Zur Verbesserung der Praktikabilität zugelassen werden sollte ebenso, dass eine Begrenzung der ausgelegten Textfassung auf das jeweilige Tätigkeitsfeld zulässig ist; wer zu Bauprodukten, Radon usw. die Regelungen kennen sollte, muss sich nicht über alle medizinischen Anwendungen usw. informieren.</p>	Bereits nach dem Verordnungstext sollte zulässig sein, dass die Verfügbarkeit in elektronischer Form sichergestellt wird und die ausgelegte Textfassung auf die jeweilige Tätigkeit bezogen ist.
4	Artikel 1 § 104 Abs. 1 StrSchVO-E	Bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen und sonstigen Vorrichtungen und Geräten, die	Fachlich / Erfüllungsaufwand	Abnahmeprüfungen „unter Einbindung des Strahlenschutzverantwortliche /-beauftragten“: Teilnahme/Beiwohnen wozu?	<p>1. Streichen in Satz 1 „unter seiner Einbindung“</p> <p>2. Satz 2 anfügen: „Er hat dabei dafür zu sorgen, dass er in allen Teilen der Prüfungen, die später nach § 105 von</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen verwendet werden, hat der Strahlenschutzverantwortliche vor der Inbetriebnahme sicherzustellen, dass die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des <u>§ 14 Abs. 1 Nr. 5 des Strahlenschutzgesetzes</u> erreicht wird und zu diesem Zweck unter seiner Einbindung eine Abnahmeprüfung durch den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten der einzelnen Komponenten durchgeführt wird.		Der Lieferant hat viele technische Einzelprüfungen auszuführen, die entsprechende Arbeitszeit erfordern. Relevant wäre nur, dass bei der Konstanzprüfung der Strahlenschutzbeauftragte dabei ist und intensiv eingewiesen wird. Nur diese Schritte müssen für ihn und die Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. BMU sollte dazu eindeutige, eingrenzende Angaben machen.	ihm auszuführen sind, eng eingebunden ist.
5	Artikel 1 § 108 Abs. 1 StrSchVO-E	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt oder Zahnarzt hat zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Anwendung um ein anerkanntes Verfahren nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften oder um einen besonders zu begründenden individuellen Heilversuch handelt.	inhaltlich	§ 108 erwähnt die rechtfertigende Indikation für eine Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen. Die Vorschrift setzt erkennbar voraus, dass eine rechtfertigende Indikation zu stellen ist. Allerdings geht das nicht eindeutig aus der Vorschrift hervor, sondern vielmehr aus <u>§ 83 Abs. 3</u> des Strahlenschutzgesetzes. Die bisherigen Vorschriften des Strahlenschutzrechts ( <u>§ 80 Abs. 1 StrSchVO, § 23 Abs. 1 RöV</u> )	§ 108 Abs. 1 Satz 1:  <b><u>Die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen ist nur erlaubt, wenn eine Person nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 die rechtfertigende Indikation gem. § 83 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes gestellt hat.</u></b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>waren klarer gefasst. Zudem wird der Kreis der Personen, die berechtigt sind, eine rechtfertigende Indikation zu stellen, nicht klar benannt. Eine Bezugnahme auf <u>§ 132 Abs. 1 Nr. 1 StrSchVO-E</u> wäre insoweit erforderlich. Aus redaktionellen Gründen und im Interesse der Rechtsanwendung sollte ein Verweis auf <u>§ 83 Abs. 3 des StrISchG</u> erfolgen. In Anlehnung an <u>§ 80 StrSchVO</u> in der geltenden Fassung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit ein Satz 1 in <u>§ 108 Abs. 1 StrSchVO-E</u> - wie in der Spalte "Angeregte Änderung" ausgeführt - aufgenommen werden.</p>	
6	Artikel 1 § 108 Abs. 1 StrSchVO-E	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt oder Zahnarzt hat zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Anwendung um ein anerkanntes Verfahren nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften oder um einen besonders zu begründenden individuellen Heilversuch handelt.	redaktionell	Redaktionell sollte in <u>§ 108 Abs. 1 StrISchVo-E</u> ein „Querverweis“ auf <u>§ 83 Abs. 3 S. 1 StrISchG</u> aufgenommen werden, wo die „rechtfertigende Indikation“ legal definiert wird. Das würde den davon betroffenen Ärztinnen und Ärzten die Rechtsanwendung erleichtern.	In <u>§ 108 Abs. 1 StrSchVO-E</u> sollte ein "Querverweis" auf <u>§ 83 Abs. 3 S. 1 StrISchG</u> aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
7	Artikel 1 § 109 Abs. 3 StrSchVO-E	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an Personen unter 18 Jahren geeignete Verfahren sowie Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen verfügbar sind und eingesetzt werden.	inhaltlich	<p>Gemäß § 109 Abs. 3 StrSchVO-E hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an Personen unter 18 Jahren „geeignete Verfahren sowie Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen“ verfügbar sind und eingesetzt werden. Was solche „geeigneten“ Verfahren sowie Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen sind, beschreibt die Verordnung im Übrigen nicht. Auch die Begründung zur Verordnung gibt hierüber keine nähere Auskunft. Der Begriff der „geeigneten Verfahren sowie Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen“ könnte für die Adressaten der Vorschrift zu unbestimmt sein.</p> <p>Möglich wäre eine Ergänzung der Vorschrift um eine Bezugnahme auf den Stand der medizinischen Wissenschaft (vgl. schon in <u>§ 108 Abs. 1, § 116 Abs. 2 Nr. 2 und § 119 Abs. 1 StrSchVO-E</u>), der durch geeignete Institutionen festzustellen wäre.</p>	Ergänzung der Vorschrift um eine Bezugnahme auf den Stand der medizinischen Wissenschaft (vgl. schon in <u>§ 108 Abs. 1, § 116 Abs. 2 Nr. 2 und § 119 Abs. 1 StrSchVO-E</u> ), der durch geeignete Institutionen festzustellen wäre.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
8	Artikel 1 § 110 Abs. 3 StrSchVO-E	...die Einhaltung aller im Bestrahlungsplan festgelegten Bedingungen überprüft wird. Die Überprüfung erfolgt vor Beginn  2. jeder weiteren Bestrahlung durch einen Arzt nach <u>§ 132 Abs. 1 Nr. 1.</u>	Inhaltlich	Die Möglichkeit, dass ein/eine MTRA unter fachlicher Aufsicht eines Arztes nach <u>§ 132 Abs. 1 Nr. 1</u> die Einhaltung aller im Bestrahlungsplan festgelegten Bedingungen überprüft, sollte aufgenommen werden. Entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte gemäß <u>§ 132 Abs. 1 Nr. 2</u> sind ebenfalls zu berücksichtigen.	...die Einhaltung aller im Bestrahlungsplan festgelegten Bedingungen überprüft wird. Die Überprüfung erfolgt vor Beginn  2. jeder weiteren Bestrahlung durch einen Arzt nach <u>§ 132 Abs. 1 Nr. 1</u> <b>oder unter seiner fachlichen Aufsicht durch eine/n hierfür qualifizierte/n MTRA oder einen Arzt nach § 132 Abs. 1 Nr. 2</b>
9	Artikel 1 § 114 StrSchVO-E	<u>Risikoanalyse vor Strahlbehandlungen</u> Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Behandlungsverfahrens mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung eine Analyse zur Identifikation und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen der behandelten Person durchgeführt wird.	inhaltlich	Wir regen an, den Gesetzestext und dessen Begründung so anzupassen, dass deutlicher wird, - die Risikoanalyse muss im Vorfeld der ersten Behandlung bezogen auf definierten Verfahren erfolgen - die Risikoanalyse bezieht sich nicht auf den einzelnen Patienten, sondern auf alle Patienten, die zukünftig in der Einrichtung mit definierten Verfahren behandelt werden. Hintergrund dieses Vorschlages ist die Sorge, der Paragraph könnte so interpretiert werden, dass Patienten gemäß § 114 Anspruch auf eine individuelle Risikoanalyse hätten.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Behandlungsverfahrens mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung eine Analyse zur Identifikation und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen der <b>zu behandelnden Personen</b> durchgeführt wird.  <b>Begründung zu § 114</b> [...] Im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen sollen durch eine prospektive Risikountersuchung die Risiken schadhafter Auswirkungen <del>der von</del> <b>Bestrahlungen auf die</b> Patienten analysiert werden. [...]
10	Artikel 1	[...] bei der Durchführungen [...]	redaktionell	redaktioneller Fehler	[...] bei der Durchführungen [...]

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 119 Abs. 1 Satz 3 StrSchVO-E				
11	Artikel 1 § 120 Abs. 2 Nr. 4 StrSchVO-E in Verbindung mit § 1 Abs. 7 StrSchVO-E	<u>§ 120 Abs. 2 Nr. 4</u> Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei [...] 4. Interventionen ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen wird.  <u>§ 1 Abs. 7</u> Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.	inhaltlich	Gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 4 StrSchVO-E ist bei Interventionen ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzuzuziehen. Die Definition der Intervention gemäß <u>§ 1 Abs. 7 StrSchVO-E</u> geht über das hinaus, was bisher unter Interventionsradiologie verstanden worden ist. Damit sind, anders als heute, z. B. auch Injektionen an der Wirbelsäule unter radiologischer Kontrolle erfasst.  Vor dem Hintergrund des Mangels an Medizinphysik-Experten wird die Aufnahme einer Übergangsregelung zur Einbeziehung von Medizinphysik-Experten bei Behandlungen und Untersuchungen nach § 120 Abs. 2 vorgeschlagen.	Die Regelung der Hinzuziehung von Medizinphysikexperten bei Interventionen gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 4 StrSchVO-E sollte überdacht bzw. den Notwendigkeiten der Versorgungsrealität angepasst werden.  Z.B. könnte § 120 Abs. 2 folgendermaßen ergänzt werden: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei [...] , und 4. Interventionen, <b>soweit diese mit einer erheblichen Exposition verbunden ist</b> , ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen wird. [...]  <b><u>Medizinphysik-Experten sind bei Behandlungen und Untersuchungen gemäß § 120 Abs. 2 ab dem TT.MM.JJJJ hinzuzuziehen.</u></b>
12	Artikel 1 § 120 Abs. 2 Satz 2 StrSchVO-E	[Kriterien für die Einbeziehung eines Medizinphysik-Experten]  Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art	inhaltlich	Auch die Strahlenbelastung ist als Kriterium für die Einbeziehung eines Medizinphysik-Experten zu berücksichtigen.	Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art und Anzahl der Untersuchungen und Behandlungen, <b>der Strahlenbelastung</b> sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		und Anzahl der Untersuchungen und Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte.			
13	Artikel 1 § 174 Abs. 1 StrSchVO-E	[Kapitel 2 - Übergangsvorschriften]  <u>§ 174 Abs. 1 StrSchVO-E</u> Eine vor dem 31. Dezember 2018 erteilte Fachkundebescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 47 Abs. 3 fort. [...]	inhaltlich	Nach § 174 Abs. 1 gelten nur vor dem 31. Dezember 2018 „erteilte“ Fachkundebescheinigungen fort. Es gibt jedoch noch einige Ärzte, die aufgrund einer radiologischen Tätigkeit vor 1988 als fachkundig gemäß <u>§ 45 Abs. 6 Satz 3 RöV oder § 117 StrlSchV</u> gelten. Vor 1988 wurden zum Teil noch keine Fachkunden „erteilt“. Diese Ärzte haben ihre Fachkunde nur aufgrund ihrer Tätigkeit erworben (Bestandsschutz). Ohne eine Übergangsregelung für diesen Personenkreis müssten diese Personen mit dem Außerkrafttreten der RöV nun eine neue Fachkunde erwerben. Das ist weder sinnvoll noch angemessen. Dasselbe gilt für Erwerb der Fachkunde nach <u>§ 117 Abs. 11 Satz 3 StrlSchV</u> .	Berücksichtigung einer Übergangsregelung für Ärzte, die aufgrund einer radiologischen Tätigkeit vor 1988 als fachkundig gemäß <u>§ 45 Abs. 6 Satz 3 RöV oder § 117 StrlSchV</u> gelten.
14	Artikel 1 § 175 Abs. 1 i.V.m.	<u>§ 53 Abs. 2 Nr. 2:</u> Strahlenschutzbereiche sind einzurichten als [...] Kontrollbe-	inhaltlich	Bei der Festlegung der Werte, ab denen ein Kontrollbereich einzurichten ist, wurde der reduzierte Grenzwert für	Der Inhaber einer nach §§ 197 oder 198 des Strahlenschutzgesetzes fortgeltenden Genehmigung, einer vor dem 31. Dezember 2018 erteilten Genehmigung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 52 Abs. 2 Nr. 2 StrSchVO-E	reich, wenn Personen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert oder höhere Organ-Äquivalentdosen als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die lokale Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können		die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse berücksichtigt.  Es ist unklar, wie viele Praxen von dieser Regelung betroffen sind und entsprechend Kontrollbereiche neu einrichten müssen.  Vor diesem Hintergrund sollte die in § 175 Abs. 1 definierte Übergangsfrist verlängert werden.	nach §§ 6, 7, 9 oder 9b des Atomgesetzes oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes sowie der Anzeigepflichtige einer nach §§ 199, 200 oder 210 des Strahlenschutzgesetzes fortgeltenden Anzeige hat, sofern die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse 15 Millisievert im Kalenderjahr überschreiten kann, einen Kontrollbereich nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 bis zum 30. Juni <del>2019</del> <b>2020</b> einzurichten, wenn nicht bereits ein Kontrollbereich eingerichtet ist.
15	Artikel 1 § 179 Abs. 1 StrSchVO-E	<u>§ 103 Abs. 1 Nr. 2</u> gilt vorbehaltlich des Satzes 2 nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die vor dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt <u>§ 103 Abs. 1 Nr. 2</u> ab dem 1. Januar 2023. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computerto-	redaktionell/inhaltlich	1) Es fehlt anscheinend die Beziehung zwischen Satz 1 und Satz 3 (nur für Satz 2 aufgeführt). 2) Zu „Durchleuchtungen“ gehören auch viele Geräte mit nur geringen Dosiswerten bei Patientenuntersuchungen, bei der die geforderte frühzeitige Umsetzung nach Satz 3 überprüft werden sollte. 3) Ggf. kann eine Übergangsfrist für <u>§ 103 Abs. 1 Nr. 1</u> definiert werden. 4) Für <u>§ 103 Abs. 1 Nr. 4</u> wird eine Übergangsfrist von 3 – 5 Jahren vorgeschlagen. Hinweis:	1) „vorbehaltlich Satz 2 und 3“ 2) andere, besser geeignete Festlegung als „Durchleuchtung“, zum Beispiel: § 103 Abs. 1 Nr. 2 gilt vorbehaltlich <del>des</del> Satzes 2 und 3 nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung, <b>soweit sie nicht mit einer erheblichen Exposition verbunden ist</b> , eingesetzt werden und die vor dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 103

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt. / allg. / rechtl. / inhaltl. /zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		mographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und ab dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 103 Abs. 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 2021.		Bzgl. Nr. 2 gilt zurecht Bestandsschutz für Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden (abweichende Fristen für Computertomographie und Durchleuchtung). Wir weisen darauf hin, dass der bisherige Bestandsschutz bzgl. Nr. 1 für Geräte, die vor dem 1. Juli 2002 in Betrieb genommen wurden, nun aufgehoben werden soll. Auch bzgl. Nr. 4 soll ein Bestandsschutz nur bis zum 1. Januar 2021 gelten.	Abs. 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 2023. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung, <b><u>soweit sie nicht mit einer erheblichen Exposition verbunden ist</u></b> , eingesetzt werden und ab dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 103 Abs. 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 2021.